



erhöhter Mäßigkeit, leicht geschwollenen Fingergelenken und wegen Zunahme der Psoriasis begab sich der Beschwerdeführer am 27. August 2002 in die Sprechstunde zu Dr. med. F.\_\_\_\_, FMH Neurologie, welche empfahl, dass die Schmerzen des Beschwerdeführers zusätzlich zur psychologischen Betreuung medikamentös angegangen werden sollten, wobei sie diese Entscheidung Dr. med. G.\_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Rheumaerkrankungen, überliess (Urk. 7/19/5). Dieser hielt nach der Untersuchung des Beschwerdeführers vom 4. September 2002 fest, nach einer einmaligen Untersuchung könne er nicht eindeutig entscheiden, ob es sich bei den geklagten Beschwerden um kurzdauernde Reizschäbe einer Psoriasisarthritis im Bereiche der rechten Hand gehandelt habe. Aktuell seien keine medikamentösen Massnahmen peroraler Art notwendig (Urk. 7/19/16).

3.2.5.1 Dr. Z.\_\_\_\_, welcher den Beschwerdeführer seit 1994 behandelte, diagnostizierte gemäss Arztbericht vom 5. Mai 2003 mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ein chronisches Schmerzsyndrom Hände und Vorderarm rechts bei Verdacht auf cervicoradikuläre Symptomatik C6/C7 rechts bei Diskusprotrusion rechts, einen Verdacht auf CTS sowie eine depressive Entwicklung. Als Diagnose ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit stellte er Psoriasis mit Verdacht auf Psoriasis-Arthritis sowie ein nicht klassifiziertes myelodysplastisches Syndrom. Der Beschwerdeführer sei als Maurer und Polier vom 2. Juli bis 6. August 2002 und ab dem 19. August 2002 andauernd zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 7/19/1).

3.2.6.1 Dem Bericht von med. pract. A.\_\_\_\_ vom 20. Mai 2003 sind die seit etwa einen Jahr deutlich bestehenden Diagnosen Anpassungsstörung mit deutlich subjektiver und emotionaler Beeinträchtigung und verschiedenen Stimmungslagen (ängstlich, depressiv, dysphorisch, ICD-10: F43.23), Störung des Sozialverhaltens bei anankastischen Persönlichkeitszügen (ICD-10: F60.5) sowie chronische Schmerzen bei Rückleiden, Psoriasis zu entnehmen. Gemäss med. pract. A.\_\_\_\_ ist der Beschwerdeführer als Handwerker (Maurer, Polier, Werkhofchef) seit 16. August 2002 und bis auf Weiteres zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 7/20/1, Urk. 7/21-22).

### **E. 3.3**

3.3.1.1 Beim Erlass der angefochtenen Verfügung stellte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen auf das interdisziplinäre B.\_\_\_\_-Gutachten vom 29. März 2009 (Urk. 7/74) ab. Die bis zur Begutachtung ergangenen medizinischen Berichte werden im B.\_\_\_\_-Gutachten aufgelistet bzw. zusammengefasst (Urk. 7/74/2-6), weshalb sie an dieser Stelle nicht noch einmal wiedergeben werden.

3.3.2.1 Am B.\_\_\_\_-Gutachten waren die Dres. med. H.\_\_\_\_, Fachärztin für Physikalische Medizin und Rehabilitation FMH, Stellvertretende Chefärztin, I.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, J.\_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin FMH, zertifizierter medizinischer Gutachter SIM, Chefarzt, und med. pract. K.\_\_\_\_, Fachärztin für Innere Medizin, beteiligt (Urk. 7/74/38). Gestützt auf die bei den Untersuchungen des Beschwerdeführers vom 10. und 17. Dezember 2008 erhobenen Anamnese und Befunde, die internistische, rheumatologische und psychiatrische Beurteilungen sowie die von der Beschwerdegegnerin zur Verfügung gestellten Akten (Urk. 7/74/1) diagnostizierten die Experten mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit ein chronisches lumbospondylogenes Schmerzsyndrom mit/bei Status nach Spondylodese Lendenwirbelkörper (LWK) 5/Sakralwirbelkörper (SWK) 1 am 20. September 1999



Rentenbezugs), vor allem in psychiatrischer Hinsicht, wesentlich verbessert habe. Die neu gestellten Diagnosen auf internistischem Fachgebiet fÄ¼hrten nicht zu einer EinschrÄ¼nkung der ArbeitsfÄ¼higkeit (Urk. 7/74/37). Zusammenfassend und unter BerÄ¼cksichtigung aller Gegebenheiten und Befunde sei der BeschwerdefÄ¼hrer aufgrund der verminderten Belastbarkeit seiner LendenwirbelsÄ¼ule fÄ¼r den erlernten Beruf als Maurer, bzw. fÄ¼r die bis Mai 2000 ausgeÄ¼bte TÄ¼tigkeit als Strassen- und Tiefbaupolier dauerhaft zu 100 % arbeitsunfÄ¼hig. Aus interdisziplinÄ¼rer Sicht bestehe ab sofort fÄ¼r eine dem Leiden optimal angepasste TÄ¼tigkeit eine uneingeschrÄ¼nkte 100%ige ArbeitsfÄ¼higkeit (Urk. 7/74/36). Als mÄ¼gliche VerweisungstÄ¼tigkeit bezeichnen die B.\_\_\_\_-Gutachter eine dem Leiden optimal angepasste, kÄ¼rperlich leichte, wechselbelastende TÄ¼tigkeit ohne wirbelsÄ¼ulenbelastende BewegungsablÄ¼ufe, ohne Zwangshaltungen und ohne Arbeiten Ä¼ber die Armhorizontale hinaus sowie ohne TÄ¼tigkeiten an oder mit vibrierenden GerÄ¼ten/Fahrzeugen und ohne Schmutz oder Feuchtarbeiten (Urk. 7/74/36).

#### 4.ÄÄÄÄÄÄ

4.1ÄÄÄÄÄÄ Eine WÄ¼rdigung des B.\_\_\_\_-Gutachtens vom 29. MÄ¼rz 2009 (Urk. 7/74) ergibt, dass es fÄ¼r die gestellten Fragen umfassend ist und auf den erforderlichen internistischen, rheumatologischen und psychiatrischen Untersuchungen beruht. Die B.\_\_\_\_-Gutachter berÄ¼cksichtigten die geklagten Beschwerden bzw. die Leiden des BeschwerdefÄ¼hrers aus subjektiver Sicht (Urk. 7/74/12-14) und dessen Verhalten (insbes. Urk. 7/74/27) und erstellten ihre Expertise in Kenntnis der Vorakten (Urk. 7/74/2-6). Die Schlussfolgerungen der B.\_\_\_\_-Gutachter sind nachvollziehbar begrÄ¼ndet. Das B.\_\_\_\_-Gutachten vom 29. MÄ¼rz 2009 genÄ¼gt somit den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen an eine Expertise (E. 2.4). Der BeschwerdefÄ¼hrer erhebt keine Einwendungen, welche Zweifel an diesem Gutachten begrÄ¼nden kÄ¼nnten. Dem B.\_\_\_\_-Gutachten vom 29. MÄ¼rz 2009 kommt damit voller Beweiswert zu.

4.2ÄÄÄÄÄÄ Laut B.\_\_\_\_-Gutachten (E. 3.3.4) hat sich der Gesundheitszustand seit Beginn des Rentenbezugs im August 2003 wesentlich gebessert. Somit ist ein Revisionsgrund gegeben (E. 2.3). Die Gutachter gehen ferner von einer 100%igen ArbeitsfÄ¼higkeit in einer VerweisungstÄ¼tigkeit aus. Der Stellungnahme der Berufsberatung der Beschwerdegegnerin ist zu entnehmen, dass fÄ¼r den BeschwerdefÄ¼hrer nicht nur die BerufstÄ¼tigkeit als Bus- und Carchauffeur in Frage kÄ¼me, sondern dass dieser auch vielfÄ¼ltige ArbeitsmÄ¼glichkeiten besitzt, wie etwa Disponent in Transportunternehmen oder Taxifirmen, Technischer Kaufmann im Verkauf (Innen- wie Aussendienst) in der Baubranche und administrativer Mitarbeiter in Transport- und Logistikunternehmen (Urk. 7/123).

#### 4.3

4.3.1ÄÄÄÄÄÄ Nach stÄ¼ndiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist auf dem Gebiet der Invalidenversicherung bezÄ¼glich der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der RestarbeitsfÄ¼higkeit der allgemein geltende Grundsatz der Schadenminderungspflicht zu berÄ¼cksichtigen, wonach die versicherte Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vorzukehren hat, um die Folgen der InvaliditÄ¼t bestmÄ¼glich zu mindern. Ein Rentenanspruch ist zu verneinen, wenn die versicherte Person selbst ohne Eingliederungsmassnahmen, nÄ¼tigenfalls mit einem Berufswechsel, zumutbarerweise in der Lage ist, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (Urteil des

Bundesgerichts 8C\_944/2011 vom 17. April 2012 E. 3.1 mit Hinweisen).

4.3.2.2. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bereits Eingliederungsmassnahmen in der Form von Umschulung (Art. 17 IVG) gewährte. Zuletzt erfolgte die Kostengutsprache für die Zusatzausbildung zum Bus- und Carchauffeur Kategorie D (Urk. 7/101), welche der Beschwerdeführer im Februar 2011 erfolgreich abschloss (Urk. 7/106/4, Urk. 7/107). Zu prüfen ist damit vorab, ob der Beschwerdeführer als Bus- oder Carchauffeur nunmehr ein rentenausschliessendes Einkommen erwirtschaften könnte. Der Beschwerdeführer vertritt den Standpunkt, dass er als Bus- oder Carchauffeur höchstens zu 50 % arbeitsfähig sei (E. 1.2). Die eigene Einschätzung des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit ist indes nicht massgebend. Gemäss Stellungnahme der Berufsberatung der Beschwerdegegnerin vom 21. Februar 2011 ist der Beschwerdeführer als Chauffeur bei einem öffentlichen Betrieb wie den Verkehrsbetrieben C. zu 100 % arbeitsfähig (Urk. 7/123). Diese Beurteilung steht nicht im Widerspruch zur Einschätzung der Gutachter des B. hinsichtlich einer möglichen Verweisungstätigkeit (E. 3.3.4). Eine Arbeit des Beschwerdeführers als Bus- oder Carchauffeur wurde von den B.-Gutachtern nicht explizit ausgeschlossen, obwohl ihnen bekannt war, dass er auch schon kurze Arbeitseinsätze als Chauffeur leistete (Urk. 7/74/6). Vor der Umschulung zum Bus- bzw. Carchauffeur ist dem Beschwerdeführer von der Eidg. Invalidenversicherung u.a. bereits die Lastwagenfahrschule finanziert worden (Urk. 7/1). Es finden sich keine Anhaltspunkte, dass bei der Prüfung der möglichen Eingliederungsmassnahmen und der anschliessenden Umschulung zum Bus- und Carchauffeur das dem Beschwerdeführer zumutbare Tätigkeitsprofil unberücksichtigt geblieben wäre. Der Beschwerdeführer selber hatte beim Erstgespräch mit dem Berufsberater der Beschwerdegegnerin vom 3. Mai 2010 eine Erwerbsmöglichkeit als Chauffeur in den Bereichen öffentlicher Verkehr oder gewerkschaftlicher Personentransport vorgeschlagen (Urk. 7/100/3). Wenn er nunmehr vorbringt, das Tätigkeitsprofil eines Buschauffeurs im öffentlichen Verkehr entspreche nicht der Einschätzung der B.-Gutachter (E. 1.2), so ist er damit nicht mehr zu helfen. Im Übrigen hätte er gegen die Kostengutsprache für die ergänzende Ausbildung zum Bus- bzw. Carchauffeur Kategorie D vom 21. Mai 2010 opponieren müssen, wenn er sich selbst als Bus- oder Carchauffeur stets als nur zu 50 % arbeitsfähig erachtete.

4.3.3. Die Beschwerdegegnerin wie auch der Beschwerdeführer legten ihren Berechnungen zum Invaliditätsgrad ein Valideneinkommen 2011 von Fr. 103'283.40 sowie ein Invalideneinkommen als Bus- oder Carchauffeur im Jahr 2011 von Fr. 65'000.-- resp. Fr. 32'500.-- (bei einer 50%igen Arbeitsfähigkeit) zu Grunde (Urk. 2 S. 3, Urk. 1 S. 7). Bei einem Valideneinkommen von Fr. 103'283.40 und einem Invalideneinkommen von Fr. 65'000.-- resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 38'283.40 und damit ein Invaliditätsgrad von 37 %, welcher keinen Anspruch auf eine Invalidenrente begründet (E. 2.2). Der Beschwerdeführer ist folglich in der Lage, als Buschauffeur im öffentlichen Verkehr ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen.

4.4. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet, was zu deren Abweisung führt.

5. Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in

Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen, welche ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christine Kessi

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.